

Presse-Information  
Verhandlung vor dem  
Europäischen Gerichtshof zu  
Kompetenzen der EZB (OMT-  
Programm)  
15. Juni 2015

Mehr Demokratie e.V.  
Bundesverband  
Anne Dänner  
Pressesprecherin  
Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Telefon 030-420 823 70  
Mobil 0178-816 30 17  
Fax 030-420 823 80  
presse@mehr-demokratie.de  
www.mehr-demokratie.de

### **Was wurde verhandelt und worüber wird entschieden?**

- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verhandelte am 14.10.2014, ob das OMT (Outright Monetary Transaction)-Programm über das Mandat der Europäischen Zentralbank zur Währungspolitik hinausgeht und unzulässig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eingreift. Am 16. Juni 2015 wird darüber ein Urteil gefällt.
- Neben Vertreter/innen der Bürgerklage „Europa braucht Mehr Demokratie“ gibt es vier weitere beschwerdeführende Parteien: die Fraktion Die Linke, sowie jeweils eine Kläger-Gruppe um Peter Gauweiler, Bruno Bandulet und Johann Heinrich v. Stein. Unsere Bürgerklage wird vertreten von den Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Bernhard Kempen, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin und Prof. Dr. Christoph Degenhart.
- Für die Gegenseite sprachen in der Verhandlung neben Vertreter/innen der Deutschen Bundesregierung, des Bundestags und der Europäischen Zentralbank (EZB) auch Vertreter/innen von zehn EU-Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Parlamentes und der Europäischen Kommission.

### **Was ist das OMT-Programm?**

- Mit dem Programm Outright Monetary Transactions (OMT) kann die EZB am Sekundärmarkt (Aktien- und Anleihenmarkt) Geschäfte über kurzfristige Anleihen von Staaten im Euro-Währungsgebiet durchführen.
- Das Programm soll die Zinsen für Staatstitel der Euro-Krisenstaaten verringern, d.h. diesen Staaten die Aufnahme neuer Kredite erleichtern. Es ist in seinem Volumen unbeschränkt.
- Bislang wurde das OMT-Programm noch von keinem Staat in Anspruch genommen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass sein Bestehen in der Vergangenheit bereits eine beruhigende Wirkung auf die Finanzmärkte ausgeübt hat.
- Das OMT-Programm läuft parallel zu den sogenannten Euro-Rettungsschirmen (ESM und EFSF).

### **Was ist das Problem am OMT-Programm? Wogegen haben wir geklagt?**

- Zusammengefasst: Der OMT-Beschluss überschreitet das politische Mandat der EZB, verstößt gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung und gegen das Demokratieprinzip der EU. Wir haben also eine ganze Reihe von Kritikpunkten am OMT-Programm.

## 1. Die EZB überschreitet ihr politisches Mandat

- Der Beschluss greift in die Wirtschaftspolitik ein, die zumindest teilweise in den Händen der gewählten Vertreter/innen in den EU-Mitgliedstaaten liegt: Den demokratisch legitimierten Haushaltsgesetzgebern wird somit die Verantwortung entzogen.
- Eine Zentralbank sollte unabhängig, d.h. nicht am politischen Tagesgeschäft beteiligt sein. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind für die auf Preisstabilität ausgerichtete Währungspolitik zuständig – die Wirtschaftspolitik fällt aber in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten.
- Wenn die EZB nun durch das OMT-Programm Anleihen kauft und dadurch Staaten begünstigt, indem sie diese kreditwürdiger macht, steht dahinter eine wirtschaftspolitische Absicht. (Preisbildung an den Finanzmärkten soll zu Gunsten von Krisenstaaten beeinflusst werden).

Im Einzelnen...

- knüpft der OMT-Beschluss an wirtschaftspolitische Hilfsprogramme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) an und ist so quasi ein verlängerter Arm dieser wirtschaftspolitischen Programme (Konditionalität)
- würde der OMT-Beschluss ermöglichen, dass Staatsanleihen nur von einzelnen Mitgliedstaaten aufgekauft werden (Selektivität)
- könnten durch das OMT-Programm zusätzlich zu den Hilfsprogrammen von EFSF und ESM Staatsanleihen gekauft werden (Parallelität)
- könnte der OMT-Beschluss zugleich die in den Rettungsschirmen (EFSF und ESM) vorgesehenen Bedingungen und Auflagen unterlaufen (Umgehung)

## 2. Der OMT-Beschluss verstößt gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung

- Laut Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV Artikel 123) darf die EZB nicht unmittelbar staatliche Schuldtitel erwerben. Der Kauf solcher Schuldtitel an den Sekundärmärkten würde dieses Verbot (durch einen „mittelbaren Erwerb“) unterlaufen.

Es gibt Indizien, die dafür sprechen, dass das Verbot bewusst unterlaufen werden soll:

- Die EZB würde ein hohes Verlustrisiko in Kauf nehmen, da es keine Anforderungen an die Bonität der zu erwerbenden Staatsanleihen gibt (Ausfallrisiko).
- Die EZB könnte laut dem OMT-Beschluss alle erworbenen Staatsanleihen bis zur Fälligkeit halten (Eingriff in die Marktlogik).
- Die EZB könnte risikobehaftete Staatsanleihen direkt von privaten Erwerbern des Primärmarktes übernehmen (Marktpreisbildung).
- Die EZB könnte unbegrenzt Staatsanleihen aufkaufen (Volumen).

## 3. Der OMT-Beschluss unterläuft die Mehr-Ebenen-Demokratie der EU

- Die EZB ist einer demokratisch legitimierten parlamentarischen Kontrolle weitgehend entzogen. Das ist hinnehmbar, solange zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Eine demokratische Legitimation muss dadurch gegeben sein, dass die EZB rechtsförmlich errichtet wurde. Die Entscheidung, eine EZB einzurichten, war an sich ein demokratischer Vorgang, also ist diese Voraussetzung erfüllt.
- b. Die EZB muss sich strikt an die ihr übertragenen Zuständigkeiten halten. Diese Voraussetzung wäre mit dem OMT-Beschluss unserer Ansicht nach nicht mehr erfüllt. Das wäre nicht nur ein Kompetenzverstoß, sondern auch eine Verletzung des Demokratieprinzips.

Das Programm enthält Elemente eines europäischen Finanzausgleichs, den das Grundgesetz nicht vorsieht.

### **Die Vorgeschichte: Verfassungsbeschwerde gegen ESM- und Fiskalvertrag**

- Im Sommer 2012 hat Mehr Demokratie mit der Verfassungsbeschwerde „Europa braucht Mehr Demokratie“ gegen ESM- und Fiskalvertrag die mit 37.000 Unterstützer/innen größte Bürgerklage der deutschen Geschichte vor dem Bundesverfassungsgericht initiiert.

Unsere Kritik im Kern:

- ESM- und Fiskalvertrag höhlen die Rechte des Bundestags aus und bedeuten eine so große Souveränitätsabgabe auf die europäische Ebene, dass sie ohne einen Volksentscheid nicht ratifiziert werden können.
- Das Grundgesetz garantiert nicht nur das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, sondern auch, dass Abgeordnete gewählt werden, die mit entscheidenden Kompetenzen ausgestattet sind. Wichtige Haushaltsrechte werden durch ESM und Fiskalvertrag an demokratisch unzureichend legitimierte Organe – teilweise sogar außerhalb des EU-Systems – übertragen.
- Ob eine Machtverlagerung nach Brüssel stattfinden darf, kann aber nur nach ausführlicher Debatte von den Bürgerinnen und Bürgern selbst entschieden werden.

### **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)**

#### **Entscheidung im Eilverfahren vom 12.09.2012**

Die Ratifizierung des ESM-Vertrags ist nur unter bestimmten Auflagen zuzulassen. Zu diesen gehören:

- Ein Stammkapital von 190 Mrd. ist die absolute Haftungs-Obergrenze, sie darf auch nicht gerissen werden. Wenn das Stammkapital erhöht werden soll, muss der Bundestag zustimmen.
- Wichtige Kontroll- und Informationsrechte des Bundestags müssen gewährleistet sein. Es gilt nicht mehr die Unverletzlichkeit der Archive sowie die Immunität und Geheimhaltungspflicht der Bediensteten des ESM gegenüber dem Bundestag.
- Zudem wurde klargestellt, dass der ESM nicht bei der EZB Kredite aufnehmen darf, er bekommt also keine Banklizenz.

## Urteil im ESM Hauptsacheverfahren vom 18.03.2014

Wichtigste Eckpunkte:

- Der Bundestag muss nun jedem Rettungspaket zustimmen, kann aber auch ablehnen und kann jederzeit die Reißleine ziehen. Außerdem muss der Bundestag jedes Jahr abschätzen, welche Summe für die Eurorettung fällig wird und muss sie in den Haushalt einstellen.
- Über das umstrittene Programm der Europäischen Zentralbank zum Kauf von Staatsanleihen (OMT-Programm) muss zunächst der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entscheiden. Die Richter in Karlsruhe behalten sich vor, danach noch einmal selbst zu entscheiden, frühestens Mitte 2015.

## Beschluss zum OMT-Programm vom 18.03.2014

- Das Verfassungsgericht hat uns in Bezug auf unsere Kritik am OMT-Programm Recht gegeben - vorerst. Die EZB habe ihr Mandat überschritten. Sie dürfe nicht in unbegrenzter Höhe Staatsanleihen kaufen, wie sie dies angekündigt hatte. Damit verstoße sie gegen europäisches Recht und gegen das Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung.
- Die im OMT-Beschluss angekündigten Maßnahmen seien in der Gesamtschau nicht mehr währungspolitisch, sondern wirtschaftspolitisch und somit nicht mehr durch die Kompetenzen der EZB gedeckt.
- Allerdings: Die Befugnisse der EZB werden in den europäischen Verträgen definiert und nicht im Grundgesetz. Diese werden vom europäischen Gerichtshof ausgelegt und nicht vom deutschen Verfassungsgericht.
- Also hat das Gericht – zum ersten Mal in seiner Geschichte – einen Teil der Klage abgetrennt und dem EuGH vorgelegt – über den Teil der Klage, der die Maßnahmen der europäischen Zentralbank betrifft, verhandelt und entscheidet nur der EuGH.
- Das Verfassungsgericht hat nun an den EUGH vor allem folgende Fragen zur Klärung vorgelegt:
  - a) Darf der Ankauf von Staatsanleihen an das Einhalten wirtschaftlicher Hilfsprogramme des ESM gekoppelt werden?
  - b) Können Staatsanleihen von nur einzelnen Staaten gekauft werden?
  - c) Dürfen Staatsanleihen von Ländern gekauft werden, die zusätzlich Hilfe aus dem ESM erhalten?
  - d) Dürfen Staatsanleihen ohne quantitative Begrenzung gekauft werden?
  - e) Wie hoch muss der Abstand des Ankaufs zu ihrer Emission am Primärmarkt sein?
  - f) Wird nicht durch die Ankündigung der Kaufabsicht von Staatsanleihen Einfluss auf die Preisbildung genommen?
  - g) Können sämtliche erworbenen Staatsanleihen bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden (Eingriff in die Marktlogik)?
  - h) Dürfen Staatsanleihen ohne Mindestanforderungen an die Bonität des jeweiligen Staates gekauft werden?
- Damit hat das Verfassungsgericht auch schon Wege skizziert, wie das bestehende OMT-Programm vom EUGH umgedeutet und eingeehrt werden könnte, so dass es den europarechtlichen Vorgaben entspricht.
- Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, dass das Verfahren nach dem Beschluss des EUGH fortgesetzt wird.

## Jüngste Entwicklungen der EZB-Politik – „Quantitative easing“

- Im Januar 2015 hat die EZB beschlossen, im Rahmen des „Quantitative Easing“ (quantitative Lockerung) zwischen März 2015 und September 2016 Wertpapiere im Wert von mehr als 1.100 Milliarden Euro auf dem Sekundärmarkt zu kaufen – monatlich sollen Wertpapiere im Wert von über 60 Milliarden Euro aufgekauft werden. Dabei geht es nicht nur um Staatsanleihen, sondern auch um private Papiere. Dadurch soll die Inflation angeheizt und das Wachstum in der Eurozone gesteigert werden. Das würde vor allem solchen Ländern wirtschaftliche Vorteile bringen, die hohe Zinsen für ihre Schulden zahlen müssen, denn ihre Zinslast würde deutlich sinken.
- Das Quantitative Easing hat unter anderem zur Folge: Euro-Ländern haben es leichter, sich zu entschulden. Die Regierungen haben auf Grund der niedrigen Zinsen für Staatskredite mehr Geld für Investitionen zur Verfügung. Sparer dagegen werden ärmer, weil ihre Sparguthaben niedrig verzinst werden und bei höherer Inflation schmelzen.
- Die Maßnahmen sollen mindestens so lange andauern, bis die EZB die Inflationsrate wieder nahe zwei Prozent sieht, ist es offen, ob die Käufe wirklich im September 2016 auslaufen.

Es gibt weitere EZB-Programme, die auch dem „Quantitative Easing“ dienen:

- Seit Oktober 2014 kauft das Eurosystem im Rahmen des „ABS purchase programme“ (ABSPP) Kreditverbriefungen von Banken an, so genannte „Asset Backed Securities“. In solchen Wertpapieren können Banken ihre Forderungen - wie auch die damit verbundenen Risiken - beispielsweise aus Unternehmenskrediten oder Hypothekendarlehen aus ihrer eigenen Bilanz auslagern und weiterverkaufen, um mit den frei gewordenen Mitteln neue Geschäfte abzuschließen. Dieser Markt hatte 2007 maßgeblich die amerikanische Hypothekenkrise ausgelöst. Das Programm ist eindeutig ein Programm zur Bankenstützung.
- Mit dem „Covered bond purchase programme“ (CBPP) will das Eurosystem darüber hinaus Pfandbriefe ankaufen. Dabei haften nicht nur die unterliegenden Hypothekenkredite, sondern auch die emittierende Bank
- Mit dem Programm über den Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors „Public sector asset purchase programme“ (PSPP) will die EZB zwischen März 2015 und September 2016 Anleihen in Billionenhöhe auf dem Sekundärmarkt kaufen.
- Diese Maßnahmen können natürlich nicht mehr nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof sein. Sie stehen in einem gewissen rechtlichen Zusammenhang mit den hier verhandelten „Outright Monetary Transactions“.

### Schriftsatz zum OMT- Verfahren vor dem EUGH:

<http://www.verfassungsbeschwerde.eu/schriftsaetze.html>

### Bei Rückfragen:

Roman Huber: 0179/91 62 056

Prof. Dr. Bernhard Kempen: 0151/27 50 16 60